

# Reichspräsidentenwahl 1932

## in der Stadt Braunschweig

(2. Wahlgang)

### 1. Auslegung der Wahlkartei.

#### a) Zeit und Ort der Auslegung.

Die Wahlkartei liegt für die am 10. April 1932 stattfindende Reichspräsidentenwahl am 2. und 3. April 1932 zur Einsichtnahme aus, und zwar

für das Stadtgebiet - ausschliesslich des Stadtteils Velpenhof - im II. Obergeschoss des Rathauses

am Sonnabend, dem 2. April von 9 bis 13 Uhr und von 15.30 bis 18 Uhr, am Sonntag, dem 3. April 1932 nur von 10 bis 13 Uhr,

für den Stadtteil Velpenhof in der Gastwirtschaft Müller, Pfälzerstrasse 56

am Sonnabend, dem 2. April von 16 bis 19 Uhr, am Sonntag, dem 3. April 1932 von 10 bis 13 Uhr.

#### b) Einspruch

gegen die Wahlkartei ist bis zum Ablauf der Auslegungsfrist zulässig und bei uns (Auslegungsstellen) während der Auslegungszeiten schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu geben.

#### c) Wohnungsveränderungen

(Zu- und Fortzüge sowie Umzüge innerhalb des Stadtgebietes) sind in der Wahlkartei nur insoweit berücksichtigt worden, als die betreffenden polizeilichen Meldungen bis zum 15. März ds. Js. hier vorgelegen haben. In der Wahlkartei nicht enthaltene, insbesondere nach dem 15. März 1932 hier zu- oder umgezogene Wahlberechtigte werden nur auf Antrag nachgefragt oder umgeschrieben. Wird der Antrag auf Eintragung in die Wahlkartei nach Ablauf der Auslegungsfrist (3. April) gestellt, so hat der Wahlberechtigte eine Bescheinigung der Gemeindebehörde seines früheren Wohnortes vorzulegen, die nachweist, dass er in der Wahlkartei oder Wählerliste dieser Gemeinde wegen Wegzugs gestrichen ist.

### 2. Wahlscheine

werden von uns während der Dienststunden vom 2. bis 8. April 12 Uhr mittags auf dem Flur des 2. Obergeschosses im Rathaus ausgestellt. Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen, die nach dem 8. April 12 Uhr mittags hier eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der rechtmäßige Besitz eines Wahlscheines berechtigt den Wahlberechtigten zur persönlichen Stimmabgabe in jedem beliebigen Wahlbezirk innerhalb des Reichsgebietes. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhält einen Wahlschein auf Antrag:

I. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält;
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (s. obige Ziffer 1b) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gedrehs in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

II. ein Wahlberechtigter, der nicht in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (s. obige Ziffer 1b) versäumt hat;
2. wenn er wegen Verlusts des Wahlrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund aber nach Ablauf der Einspruchsfrist wegfallen ist;
3. wenn er Ausländer war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat.

Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den Fällen der Nr. I. 2 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts. Der Grund zur Ausstellung eines Wahlscheines ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muss sich der Antragsteller oder der Empfänger gehörig ausweisen.

Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann Einspruch bei uns eingelegt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Braunschweig, den 30. März 1932.

Der Rat der Stadt.

Buchdruckerei Weisenhaus B. M. V., Braunschweig

